

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



37

Nr. 2, Jahrgang 2012

Hannover, den 15. Februar 2012

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 13* - Sechste Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgeheimnisses (Seelsorgeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009. Vom 27. Januar 2012.	38
Nr. 14* - Sechste Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 27. Januar 2012.	38
Nr. 15* - 12. Änderung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse.....	39
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelische Landeskirche in Baden	
Nr. 16 - Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer und Pfarrerinnen mit herausgehobenen Funktionen. Vom 22. September 2011. (GVBl. 2011 S. 206).....	42
Nr. 17 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes. Vom 27. Oktober 2011. (GVBl. 2012 S. 2).....	43
Nr. 18 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts, der Disziplinarkammer und der Schlichtungsstelle der Evangelischen Landeskirche in Baden. Vom 27. Oktober 2011. (GVBl. 2012 S. 4).....	45
Nr. 19 - Kirchliches Gesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD. Vom 27. Oktober 2011. (GVBl. 2012 S. 4).....	45
Nr. 20 - Kirchliches Gesetz zur Regelung der Rechts- und Fachaufsicht in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Vom 27. Oktober 2011. (GVBl. 2012 S. 5).....	46
Evangelisch-lutherische Kirche in Bayern	
Nr. 21 - Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgeheimnisses (SeelGGZustG). Vom 5. Dezember 2011. (KABl. 2012 S. 17).....	49
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	
Nr. 22 - Verordnung mit Gesetzeskraft zur Zustimmung zur Verordnung des Rates der EKD über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur „EKD-Bilanzbuchhalterin“ / zum „EKD-Bilanzbuchhalter“. Vom 11. November 2011. (KABl. 2011 S. 208).....	49
Bremische Evangelische Kirche	

Nr. 23 - Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenmusikgesetz). Vom 23. November 2011. (GVM 2011 S. 182).....	50
--	----

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Nr. 24 - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD). Vom 15. Oktober 2011. (ABl. 2011 S. 242).....	53
--	----

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 25 - Berichtigung des Kirchengesetzes zur Zustimmung zum Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD. Vom 4. November 2011. (ABl. 2011 S. 317).....	53
Nr. 26 - Kirchengesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern (Chancengleichheitsgesetz – ChGIG). Vom 24. November 2011. (ABl. 2012 S. 13).....	53

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 27 - Siebzehntes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes (17. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz – 17. KBesÄndG). Vom 23. November 2011. (GVOBl. 2011 S. 326)	56
--	----

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 28 - 59. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 18. November 2011. (KABl. 2011 S. 283)	57
---	----

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Ecuador.....	58
Stellenausschreibung Auslandsdienst in Argentinien.....	59

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 13* - Sechste Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgeheimnisses (Seelsorgeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009. Vom 27. Januar 2012.

Aufgrund von Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgeheimnisses (Seelsorgeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 352) tritt am 1. Februar 2012 in der Lippischen Landeskirche in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 2012 in Kraft.

H o f g e i s m a r, den 27. Januar 2012

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -**

Dr. A n k e
Präsident

Nr. 14* - Sechste Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 27. Januar 2012.

Aufgrund von Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD 2009, S. 334) tritt am 1. März 2012 in der Ev. Kirche der Pfalz in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2012 in Kraft.

H o f g e i s m a r, den 27. Januar 2012

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -**

Dr. A n k e
Präsident

**Nr. 15* - 12. Änderung der Neufassung
der Satzung der Evangelischen
Zusatzversorgungskasse.**

Der Verwaltungsrat der Evangelischen Zusatzversorgungskasse hat in seiner Sitzung am 29. September 2011 die 12. Änderung der Neufassung der Satzung beschlossen. Die Gewährleistungsträger haben die erforderlichen Zustimmungen abgegeben; die Versicherungsaufsicht – das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – hat die Änderung mit Schreiben vom 10. Januar 2012 (Gz. III6-2 – 039 f-10-01/03) genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 der Satzung veröffentlicht.

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse vom 18. April 2002, zuletzt geändert durch die 11. Satzungsänderung vom 24. September 2010, wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:
 - a) Der bisherige **Satz 1** wird zu **Satz 2** und die Wörter „Die Evangelische Zusatzversorgungskasse“ werden durch das Wort „Sie“ ersetzt.
 - b) **Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:
„Die Evangelische Zusatzversorgungskasse wurde von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche der Pfalz in Wahrnehmung ihrer sozialen Fürsorge gegenüber ihren Beschäftigten und mit der Ermächtigung zum Anschluss weiterer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland kirchengesetzlich errichtet.“
 - c) Der bisherige **Satz 2** bzw. **Satz 3** wird zu **Satz 3** bzw. **Satz 5**.
 - d) Folgender **Satz 4** wird neu eingefügt:
„Ihre Aufgaben erfüllt die Kasse im Auftrag der angeschlossenen Kirchen und ihrer Diakonie unter ausschließlicher und unmittel-

- barer Verfolgung und Förderung kirchlicher Zwecke.“
2. **§ 4 a Abs. 2 Satz 2** wird wie folgt geändert:
 - a) In **Buchstabe n** wird nach der Angabe „§ 6 Abs. 7“ die Angabe „Satz 1 und 2“ eingefügt.
 - b) **Buchstabe p** wird zu **Buchstabe q** und **Buchstabe p** wie folgt neu gefasst:
„p) Zustimmung zum Erlass und zur Änderung der Teilungsordnung zum Versorgungsausgleich (§ 6 Abs. 7 Satz 3),“
3. In **§ 6 Abs. 7** wird folgender **Satz 3** angefügt:
„Der Vorstand erlässt und ändert die Teilungsordnung zum Versorgungsausgleich (§ 44 Abs. 6).“
4. **§ 34** wird wie folgt geändert:
 - a) In **Absatz 1 Satz 1 Buchst. a** wird vor dem Wort „zusatzversorgungspflichtige“ das Wort „berücksichtigungsfähige“ eingefügt.
 - b) In **Absatz 2 Satz 1** wird vor dem Wort „zusatzversorgungspflichtigen“ das Wort „berücksichtigungsfähigen“ eingefügt.
5. **§ 35** wird wie folgt geändert:
 - a) **Absatz 1** wird wie folgt geändert:
 - aa) In **Satz 1** wird nach der Angabe „§ 15 BEEG ruht,“ die Angabe „sowie für Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG,“ gestrichen.
 - bb) Nach **Satz 4** werden folgende **Sätze 5 und 6** als Unterabsatz angefügt:
„Für die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG ruht, werden die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich ergeben würden, wenn in dieser Zeit das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen gezahlt worden wäre. „Die Zeiten nach Satz 5 werden als Umlage-/Pflichtbeitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt.“
 - b) In **Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1** werden die Worte „Bei Eintritt des Versicherungsfalles“ durch die Worte „Tritt während des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses der Versicherungsfall“ ersetzt und vor dem Wort „werden“ das Wort „ein,“ eingefügt.
6. In **§ 36** wird folgender **Absatz 4** angefügt:
„(4) Für einen Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer gelten als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein/e überlebende/r Lebenspartner/in und als Ehegatte auch ein/e Lebenspartner/in jeweils im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.“

7. **§ 40 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:
 „Der Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes erlischt im Übrigen mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe/der Witwer oder der/die hinterbliebene eingetragene Lebenspartner/in geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat. ²Für das Wiederaufleben der Betriebsrenten für Witwen/Witwer sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gilt § 46 Abs. 3 SGB VI entsprechend.“
8. In **§ 44** wird folgender **Absatz 6** angefügt:
 „(6) Einzelheiten zur Durchführung des Versorgungsausgleichs können in einer Teilungsordnung geregelt werden.“
9. In **§ 47 Abs. 1 Satz 2** wird das Wort „SHARE“ durch das Wort „SEPA“ ersetzt.
10. In **§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3** werden hinter den Wörtern „Betriebsrenten für Witwen/Witwer“ die Wörter „sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ angefügt und die Wörter „die erneute Eheschließung“ durch die Wörter „eine Eheschließung oder eine Begründung einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ ersetzt.
11. In **§ 62 Abs. 3** wird folgender **Satz 9** als Unterabsatz angefügt:
 „Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist bei der Berechnung der Versorgungspunkte (§ 34) nur insoweit berücksichtigungsfähig, als die nach den Absätzen 1, 1a und 2 geschuldeten Pflichtbeiträge nach Maßgabe des § 65 geleistet sind.“
12. **§ 72** wird folgender **Absatz 4** angefügt:
 „(4) ¹Ergibt sich nach § 73 Abs. 1a ein Zuschlag zur Anwartschaft, bildet die Summe aus der Startgutschrift nach § 73 Abs. 1 und dem Zuschlag die neue Startgutschrift; die Kasse teilt den Versicherten den Zuschlag und die sich daraus ergebende neue Startgutschrift im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit. ²Ergibt sich nach § 73 Abs. 1a kein Zuschlag, verbleibt es bei der bisherigen Startgutschrift; die Kasse teilt den Versicherten im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit, dass es bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt. ³Einer gesonderten Mitteilung an die Versicherten bedarf es nicht.“
13. **§ 73** wird wie folgt geändert:
 a) Nach **Absatz 1** wird folgender **Absatz 1a** eingefügt:
 „(1a) ¹Bei Beschäftigten, deren Anwartschaft nach Absatz 1 (rentenferne Jahrgänge) berechnet wurde, wird auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ergeben würde:
1. ¹Anstelle des Vomhundertsatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG wird ein Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG errechnet. ²Dieser wird ermittelt aus dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 zu der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. ³Der sich danach ergebende Vomhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert.
 2. ¹Ist der nach Nummer 1 Satz 3 ermittelte Vomhundertsatz höher als der bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG, wird für die Vollleistung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ein individueller Brutto- und Nettoversorgungssatz nach § 32 Abs. 2, 3 und 3b der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung ermittelt. ²Als Gesamtversorgungsfähige Zeit werden dabei berücksichtigt
 - a) die bis zum 31. Dezember 2001 erreichten Pflichtversicherungsmonate zuzüglich der Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und
 - b) die Monate ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 abzüglich der Pflichtversicherungsmonate bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte.³Für Beschäftigte, die im Tarifgebiet Ost pflichtversichert waren und die nur Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung nach dem 31. Dezember 1996 haben, gilt Satz 2 Buchstabe b mit der Maßgabe, dass für die Zeit vor dem 1. Januar 1997 höchstens 75 Monate zur Hälfte berücksichtigt werden. ⁴Bei Anwendung des § 32 Abs. 3 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gilt als Eintritt des Versicherungsfalles der Erste des Kalendermonats nach Vollendung des 65. Lebensjahres; als Gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 33 Abs. 1 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung sind die Zeiten nach Satz 2 Buchstabe a zu berücksichtigen.
- ²
- Ist die unter Berücksichtigung der Maßgaben nach den Nummern 1 und 2 berechnete Anwartschaft höher als die Anwartschaft nach Absatz 1, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag zur Anwartschaft

- nach Absatz 1 berücksichtigt. ³Der Zuschlag vermindert sich um den Betrag, der bereits nach Absatz 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde.“
- b) Dem bisherigen Wortlaut des **Absatzes 7** wird die Satzbezeichnung „¹“ vorangestellt und folgender **Satz 2** angefügt:
- „²Auf den Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1a werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte (§ 66) gewährt.“
14. **§ 74** wird folgender **Absatz 5** angefügt:
- „(5) Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist § 73 Abs. 1a entsprechend anzuwenden.“
15. **§ 77 a** wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz wird zu **Absatz 1**.
- b) Folgender **Absatz 2** wird angefügt:
- „(2) ¹Für Mutterschutzzeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2011 liegen, gilt § 35 Abs. 1 Satz 5 und 6 mit folgenden Maßgaben:
- a) ¹Die Mutterschutzzeiten werden auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten berücksichtigt. ²Geeignete Nachweise zum Beginn und Ende der Mutterschutzfristen sind vorzulegen. ³Der Antrag und die Nachweise sind bei der Kasse einzureichen, bei der die Pflichtversicherung während der Mutterschutzzeit bestanden hat.
- b) ¹Das für die Mutterschutzzeit anzusetzende zusatzversorgungspflichtige Entgelt wird errechnet aus dem durchschnittlichen kalendertäglichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des Kalenderjahres, das dem Jahr vorangeht, in dem die Mutterschutzfrist begonnen hat. ²Bei der Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Kalendermonate ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. ³Ist in diesem Zeitraum kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches zusatzversorgungs-
- pflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor Beginn der Mutterschutzzeit ergeben hätte.
- c) Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach Buchstabe b vermindert sich um das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das nach § 35 Abs. 1 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 29. Oktober 2004 für Kalendermonate berücksichtigt worden ist, in denen das Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise nach § 6 Abs. 1 MuSchG ruht hat.
- ²Für Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen, gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten bzw. der Rentenberechtigten sinngemäß für die Berechnung ihrer Startgutschriften. ³Am 31. Dezember 2001 Rentenberechtigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen, erhalten auf Antrag einen Zuschlag zu ihrer Besitzstandsrente, der sich ergibt, wenn auf der Grundlage der Entgelte gemäß Satz 1 Buchstabe b entsprechend § 34 Versorgungspunkte gutgeschrieben würden.“

§ 2

Inkrafttreten

¹Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in

- a) § 1 Nr. 12, 13 und 14 mit Wirkung vom 1. Januar 2002
- b) § 1 Nr. 6, 7 und 10 mit Wirkung vom 1. Januar 2005
- c) § 1 Nr. 9 mit Wirkung vom 1. November 2009 in Kraft.

D a r m s t a d t, 16. Januar 2012

Evangelische Zusatzversorgungskasse
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Der Vorstand

Schulze Schwienhorst
(Vorsitzender)

Fuhrmann

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 16 - Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer und Pfarrerinnen mit herausgehobenen Funktionen. Vom 22. September 2011. (GVBl. 2011 S. 206)

Der Landeskirchenrat erlässt gem. § 4 Abs. 3 PfBG folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer und Pfarrerinnen mit herausgehobenen Funktionen

Die Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer und Pfarrerinnen mit herausgehobenen Funktionen vom 26. August 1993 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (GVBl. 2008 S. 91) wird wie folgt geändert:

1. Die Rechtsverordnung erhält folgende Bezeichnung:

„Rechtsverordnung zur Besoldung von Pfarrerinnen und Pfarrern mit allgemeinem kirchlichen Auftrag (RVO-Besoldung allgemeiner Auftrag)“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Pfarrerinnen und Pfarrer mit herausgehobenen
Funktionen

(1) Eine höhere Besoldung als eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 14 kommt für Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber in Betracht, deren Funktion nach dem Grad der Schwierigkeit, Selbstständigkeit und Verantwortung herausgehoben ist oder eine zusätzliche Qualifikation voraussetzt. Grundlage für die Zuordnung ist eine analytische Dienstpostenbewertung.

(2) Der Besoldungsgruppe A 14, ab der 11. Stufe der Besoldungsgruppe A 15 werden zugeordnet:

1. Rundfunkpfarrerinnen/Rundfunkpfarrer im Landesrundfunkpfarramt für den Bereich des SWR,
2. Landeskirchliche Beauftragte / Landeskirchlicher Beauftragter für lokalen und regionalen Rundfunk,
3. Landeskirchliche Beauftragte / Landeskirchlicher Beauftragter für Lebens- und Erziehungsfragen,
4. Leiterin/Leiter des Zentrums für Seelsorge,

5. Pfarrerinnen/Pfarrer als Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden,

6. Pfarrerinnen/Pfarrer in größeren diakonischen Einrichtungen selbstständiger Rechtsträger, sofern ihnen Geschäftsführungsaufgaben übertragen sind; das Gleiche gilt für Pfarrerinnen/Pfarrer als Leiterinnen/Leiter großer Diakonischer Werke von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken,

7. Leiterin/Leiter der Abteilung für missionarische Dienste im Evangelischen Oberkirchenrat,

8. Leiterin der Frauenarbeit,

9. Landesjugendpfarrerinnen/Landesjugendpfarrer,

10. Leiterin/Leiter der Abteilung Mission und Ökumene im Evangelischen Oberkirchenrat,

11. Studienleiterinnen/Studienleiter der Evangelischen Akademie Baden, vorbehaltlich Absatz 5,

12. Studienleiterinnen/Studienleiter am Religionspädagogischen Institut, vorbehaltlich Absatz 5,

13. Leiterin/Leiter der Erwachsenen- und Familienbildung,

14. Leiterin/Leiter der Abteilung Information und Öffentlichkeitsarbeit (Zentrum für Kommunikation) im Evangelischen Oberkirchenrat,

15. Leiterin/Leiter der Abteilung Theologische Ausbildung und Prüfungsamt im Evangelischen Oberkirchenrat,

16. Leiterin/Leiter der Abteilung Personalförderung im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats,

17. Leiterin/Leiter der Abteilung Personaleinsatz im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats,

18. Leiterin/Leiter der Stabsstelle Lehrerbildung, Schule und Gemeinde im Referat Erziehung und Bildung des Evangelischen Oberkirchenrats,

19. Landeskantorinnen/Landeskantoren,

20. Leiterin/Leiter der Abteilung Personal- und Strukturplanung im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats.

(3) Weiterhin werden der Besoldungsgruppe A 14, ab der 11. Stufe der Besoldungsgruppe A 15 zugeordnet:

1. Direktorin/Direktor der Evangelischen Akademie Baden,
2. Direktorin/Direktor des Religionspädagogischen Instituts,
3. Beauftragte/Beauftragter bei Landtag und Landesregierung,
4. Leiterin/Leiter der Abteilung Religionsunterricht und Lehrerbildung im Referat Erziehung und Bildung des Evangelischen Oberkirchenrats,
5. Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Vorstandsvorsitzenden des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden,
6. Leiterin/Leiter der Abteilung Diakonie und Interreligiöses Gespräch im Evangelischen Oberkirchenrat,
7. Direktorin/Direktor des Predigerseminars Petersstift.

(4) Bei den Stellen nach Absatz 3 wird ab der 12. Stufe eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 gewährt.

Die Zulage ist ruhegehaltfähig:

1. nach einem ununterbrochenen Bezug von mindestens sechs Jahren oder
2. nach mindestens zweijährigem Bezug, wenn die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber
 - a) wegen Dienstunfähigkeit oder Schädigung im Dienst in den Ruhestand versetzt worden ist,
 - b) verstorben ist, oder
 - c) aus der entsprechenden Funktion in den Ruhestand aus Altersgründen versetzt wird.

(5) Je eine Stelle nach Absatz 2 Nr. 11 und Nr. 12 bleibt der Besoldungsgruppe A 14 zugeordnet. Die Stellen werden befristet für die Dauer von sechs Jahren übertragen. Wiederberufung ist möglich, muss aber besonders begründet werden. Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber erhält mit dem Erreichen der 11. Stufe eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 zur Besoldungsgruppe A 15. Die Zulage ist entsprechend Absatz 4 ruhegehaltfähig.

(6) Bei Schaffung neuer Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag beschließt der Landeskirchenrat über die Zuordnung der Stelle nach den Kriterien des Absatzes 1 und einer vorausgehenden analytischen Dienstpostenbewertung.

(7) Für die in dieser Rechtsverordnung genannten Besoldungsgruppen ist auf die Landesbesoldungsordnung A des Landes Baden-Württemberg (§ 28 LBesGBW) abzustellen.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Zulage bei der Wahrnehmung von Funktionen aus einem höheren Amt“

(1) Pfarrerrinnen/Pfarrer, die neben ihrem Hauptamt mit der Wahrnehmung von Funktionen betraut werden, die im Pfarrbesoldungsgesetz oder in dieser Verordnung einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet sind, erhalten eine Zulage. Die Höhe der Zulage wird vom Landeskirchenrat festgesetzt. Sie darf 75 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Pfarrerrin bzw. des Pfarrers in der erreichten Stufe und dem entsprechenden Grundgehalt der nächst höheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Bezüglich der Ruhegehaltfähigkeit der Zulage gilt § 1 Abs. 4.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer für Schulbesuche an Gymnasien und beruflichen Schulen im Referat Erziehung und Bildung des Evangelischen Oberkirchenrats erhalten einen Dienstauftrag. Für diesen Dienstauftrag wird ab Erreichen der 11. Stufe eine Zulage in Höhe von 75 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe in der erreichten Stufe und dem entsprechenden Grundgehalt der nächst höheren Besoldungsgruppe gewährt. Vor Erreichen der 11. Stufe wird eine Zulage in Höhe von 75 vom Hundert des Betrages nach Satz 2 gewährt. Die Zulage ist nicht ruhegehaltfähig.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„Inhaberinnen/Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in einer höheren Besoldungsgruppe besoldet werden als es die Verordnung vorsieht, behalten ihre Besoldung, solange sie die entsprechende Stelle innehaben.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. September 2011

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer
Landesbischof

Nr. 17 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes. Vom 27. Oktober 2011. (GVBl. 2012 S. 2)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Vertretung von Pfarrerrinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landes-

Kirche in Baden vom 14. April 2000 (GVBl. S. 89) zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Vertretung besteht aus neun Mitgliedern, die von den Gruppen gewählt werden, zu denen die nach § 6 Abs. 2 zu wählenden Personen gehören.“
2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Als Mitglieder der Vertretung werden gewählt:
 1. sieben Pfarrerinnen bzw. Pfarrer oder Pfarrerinnen bzw. Pfarrer im Probedienst oder Pfarrdiakoninnen bzw. Pfarrdiakone,
 2. zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer, die ausschließlich im evangelischen Religionsunterricht tätig sind (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Religionsunterrichtsgesetz).“
3. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gilt sinngemäß die Wahlordnung für die Bildung von Vertretungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
 1. Wahlvorstand ist der Vorstand des Evangelischen Pfarrvereins in Baden, ergänzt um eine vom Vorstand des Fachverbandes evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden zu entsendende Vertretung;
 2. Wahlvorschläge können auch von Vereinigungen eingereicht werden, die im Bereich der Landeskirche satzungsgemäß berufsspezifische Angelegenheiten der nach diesem Gesetz Vertretenen wahrnehmen;
 3. die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt;
 4. die Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste sowie des Wahlergebnisses erfolgt im Intranet der Evangelischen Landeskirche in Baden. Auf die Fundstelle der Veröffentlichung wird in geeigneter Weise hingewiesen.“
4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Pfarrerinnen und Pfarrer, die den Gruppen angehören, aus denen gemäß § 6 Abs. 2 die Vertretung gewählt wird, soweit sie am Tag der Beendigung der Auflegung der Wahlvorschlagsliste in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen. Ausgenommen sind diejenigen, die in den Ruhestand versetzt sind oder die beurlaubt sind. Abweichend von Satz 2 sind Personen, die aus kirchlichem Interesse beurlaubt sind (§ 70 PfdG.EKD), wahlberechtigt, wenn sie ihren Dienst im räumlichen Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden leisten.“
5. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wählbar ist, wer gemäß § 7 wahlberechtigt ist und am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche steht. Abweichend von Satz 1 sind Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand, denen kein Dienstauftrag nach § 23 Abs. 1 AG-PfdG.EKD erteilt wurde, nicht wählbar. Eine Wiederwahl ist zulässig.“

6. § 9 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von mindestens drei Wahlberechtigten bei der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und dies Auswirkungen auf das Wahlergebnis hat.“
7. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Mitgliedschaft in der Vertretung erlischt, wenn das Mitglied die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit verliert oder das Amt niederlegt. Wird ein Mitglied der Vertretung während der laufenden Amtszeit beurlaubt, so ruht abweichend von Satz 1 die Mitgliedschaft in der Vertretung, soweit nicht dieses Mitglied sein Amt niederlegt.“
8. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15
Freistellung vom Dienst

„Für die Tätigkeit der Vertretung kann ein einzelnes Mitglied der Vertretung in Höhe von bis zu einem halben Deputat von weiteren dienstlichen Verpflichtungen freigestellt werden.“
9. Der bisherige § 15 wird zu § 16.
10. § 16 erhält die Überschrift:
„§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen“
11. § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Wahlberechtigung nach § 7 S. 3 Pfarrvertretungsgesetz besteht auch für die aus kirchlichem Interesse beurlaubten Personen, die aufgrund von Vorschriften eines früher geltenden Pfarrdienstrechtes beurlaubt wurden, wenn der entsprechende Tatbestand in Voraussetzung und Rechtsfolgen dem § 70 PfdG.EKD entspricht.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 27. Oktober 2011

Der Landesbischof
Dr. Ulrich F i s c h e r

**Nr. 18 - Kirchliches Gesetz zur
Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Entschädigung der Mitglieder
des Verwaltungsgerichts, der
Disziplinarkammer und der
Schlichtungsstelle der Evangelischen
Landeskirche in Baden.
Vom 27. Oktober 2011.
(GVBl. 2012 S. 4)**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts, der Disziplinarkammer und der Schlichtungsstelle der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 26. Oktober 1979 (GVBl. S. 133), geändert am 26. April 1994 (GVBl. S. 67), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:
„Kirchliches Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts, der Disziplinarkammer, der Kirchengerichtlichen Schlichtungsstelle (Kirchliche Gerichte) und der Schiedskommissionen der Evangelischen Landeskirche in Baden (EntschädG)“.
2. § 1 erhält folgende Fassung:
„Die Mitglieder der kirchlichen Gerichte und der Schiedskommissionen erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach dem Dienstreisekostengesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie Ersatz ihrer sonstigen Auslagen.“
3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Mitglieder der kirchlichen Gerichte und der Schiedskommissionen erhalten für jedes Verfahren, in dem sie tätig werden, eine Entschädigung.“
4. § 3 erhält folgende Fassung:
„Die Entschädigung nach § 2 ist in der Regel nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens fällig. Die Entschädigung wird von der Leiterin bzw. vom Leiter der Geschäftsstelle der Kirchlichen Gerichte zur Auszahlung angewiesen, ebenso die Reisekosten bzw. der Auslagenersatz nach § 1.“

Artikel 2

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2011 in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Oktober 2011

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

**Nr. 19 - Kirchliches Gesetz über die
Anwendung des Kirchengesetzes über
Mitarbeitervertretungen in der EKD.
Vom 27. Oktober 2011.
(GVBl. 2012 S. 4)**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des MVG**

Das Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 Nr. 1a) wird wie folgt geändert:

1. Die im Fünften Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 29. Oktober 2009 (ABl.EKD S. 349) beschlossenen Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG.EKD) werden für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. übernommen, mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Die Änderung in Artikel 1 Nr. 6 Buchst. b (§ 11 Abs. 2 MVG.EKD betr.) kommt nicht zur Anwendung.
 - b) Die Änderung in Artikel 1 Nr. 25 (§ 57 Abs. 1 MVG.EKD betr.) kommt nicht zur Anwendung.
2. § 54 Abs. 9 MVG wird wie folgt gefasst:
„(9) Für die dem Gesamtausschuss übertragenen Aufgaben wird ein Mitglied zu 100 v. H. oder werden zwei Mitglieder zu jeweils 62,5 v. H. und die weiteren Mitglieder des Gesamtausschusses zu jeweils 25 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer bzw. eines Vollbeschäftigten unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. § 19 Abs. 2 MVG findet keine Anwendung.“
3. Die bisherigen Sätze 2 und 3 zu § 54 MVG werden zum neuen Absatz 10.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG) unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekannt zu machen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. Oktober 2011

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

**Nr. 20 - Kirchliches Gesetz zur
Regelung der Rechts- und Fachaufsicht
in der Evangelischen Landeskirche in
Baden.
Vom 27. Oktober 2011.
(GVBl. 2012 S. 5)**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Kirchliches Gesetz über die Rechts- und
Fachaufsicht in der Evangelischen
Landeskirche in Baden (Aufsichtsgesetz – AufSG)**

Inhalt

Abschnitt 1

**Wesen und Inhalt der Aufsicht,
Begriffsbestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsatz
- § 3 Rechtsaufsicht
- § 4 Fachaufsicht

Abschnitt 2

Maßnahmen der Aufsicht

- § 5 Arten
- § 6 Informationsrecht
- § 7 Beratung, Empfehlung
- § 8 Beanstandung
- § 9 Weisung
- § 10 Ersatzvornahme
- § 11 Bestellung einer beauftragten Person

Abschnitt 3

Genehmigungen

- § 12 Genehmigungen

Abschnitt 4

Schlussbestimmung

- § 13 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Abschnitt 1

**Wesen und Inhalt der Aufsicht,
Begriffsbestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Rechts- und Fachaufsicht (kirchliche Aufsicht) über die Gemeinden, Kirchenbezirke, deren Verbände und andere kirchliche Rechtsträger (Artikel 106 GO).
- (2) Dieses Gesetz gilt auch für Rechtsträger in privatrechtlicher Organisationsform, an denen nicht nur Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und deren Verbände beteiligt sind, sofern sie sich in ihrer Satzung oder durch kirchenrechtliche Vereinbarung der kirchlichen Aufsicht unterworfen haben.
- (3) Die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen bestimmt sich nach dem Kirchlichen Stiftungsgesetz.

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Rechtsträger i.S. des § 1 und deren unselbstständige Einrichtungen und Werke stehen unter kirchlicher Aufsicht.
- (2) Die kirchliche Aufsicht ist dazu bestimmt, die Rechtsträger i.S. des § 1 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten, zu unterstützen und zu fördern sowie in ihrer Entschlusskraft und Selbstverwaltung zu stärken. Die kirchliche Aufsicht soll dazu beitragen, die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu gewährleisten und die gesamtkirchliche Ordnung zu wahren.
- (3) Die kirchliche Aufsicht wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch den Evangelischen Oberkirchenrat ausgeübt. Dieser kann die kirchliche Aufsicht über konkret beschriebene Arbeitsfelder ganz oder teilweise durch Rechtsverordnung (§ 13) delegieren.
- (4) Die kirchliche Aufsicht wird als Rechts- und Fachaufsicht ausgeübt. Sie geschieht im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalte (§ 12) und durch Maßnahmen im Einzelfall (§§ 5–11).
- (5) Entscheidungen und Maßnahmen im Rahmen der kirchlichen Aufsicht sind zu begründen. Von der Begründung kann abgesehen werden, wenn einem Antrag entsprochen wird.

§ 3

Rechtsaufsicht

Rechtsaufsicht ist die Überprüfung der Rechtsträger i.S. des § 1 daraufhin, ob die gesetzlich festgelegten und übernommenen Aufgaben erfüllt werden und das kirchliche Verwaltungshandeln in gesetzmäßiger Weise ausgeübt wird.

§ 4

Fachaufsicht

Fachaufsicht erstreckt sich über die Rechtsaufsicht hinaus auf die Handhabung des Verwaltungsermessens einschließlich der Überprüfung der Zweckmäßigkeit von Maßnahmen und Entscheidungen; die Überprüfung der Zweckmäßigkeit umfasst auch die Wirtschaftlichkeit.

Abschnitt 2

Maßnahmen der Aufsicht

§ 5

Arten

Maßnahmen der Aufsicht sind das Informationsrecht, die Beratung, Empfehlung, Beanstandung, Weisung, Ersatzvornahme sowie die Bestellung einer beauftragten Person.

§ 6

Informationsrecht

Die aufsichtführende Stelle ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der kirchlichen Rechtsträger i.S. des § 1 zu informieren. Sie kann insbesondere Einrichtungen besichtigen und prüfen, alle Unterlagen in

schriftlicher und/oder elektronischer Form anfordern und einsehen, an Ort und Stelle prüfen bzw. prüfen lassen, die Einberufung von Sitzungen verlangen und an Sitzungen teilnehmen.

§ 7 Beratung, Empfehlung

Die aufsichtführende Stelle kann die Rechtsträger i.S. des § 1 in allen Angelegenheiten beraten und ihnen Empfehlungen aussprechen.

§ 8 Beanstandung

(1) Die aufsichtführende Stelle soll rechtswidrige Beschlüsse, von denen sie Kenntnis erlangt, beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Sie soll ferner verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund rechtswidriger Beschlüsse getroffen wurden, innerhalb einer angemessenen Frist rückgängig gemacht werden.

(2) Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 9 Weisung

Erfüllt ein Rechtsträger i. S. des § 1 die ihm gesetzlich obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, kann die aufsichtführende Stelle ihn anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen.

§ 10 Ersatzvornahme

(1) Kommt ein Rechtsträger i. S. des § 1 einer Anordnung im Rahmen einer Beanstandung gemäß § 8 oder einer Weisung nach § 9 nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann die aufsichtführende Stelle auf Kosten des Rechtsträgers das Erforderliche selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

(2) Die Ersatzvornahme ist auch ohne vorhergehende Beanstandung oder Weisung möglich, wenn ansonsten die Erreichung des Zwecks der Maßnahme gefährdet ist.

§ 11 Bestellung einer beauftragten Person

Entspricht das Handeln eines Rechtsträgers i.S. des § 1 im erheblichen Umfang nicht den Erfordernissen eines rechtmäßigen Handelns und reichen die Maßnahmen der aufsichtführenden Stelle nach den §§ 6 bis 10 nicht aus, um die Rechtmäßigkeit seines Handelns sicherzustellen, kann die aufsichtführende Stelle eine beauftragte Person bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben des Rechtsträgers i.S. des § 1 auf dessen Kosten wahrnimmt. Die beauftragte Person hat im Rahmen ihres Auftrags die rechtliche Stellung des Organs, an dessen Stelle sie tätig wird.

Abschnitt 3 Genehmigungen § 12 Genehmigungen

(1) Soweit Beschlüsse aufgrund einer gesetzlichen Regelung einem Genehmigungsvorbehalt unterliegen, ist die Genehmigung vor ihrer Ausführung einzuholen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss gegen Rechtsvorschriften verstößt. Dies ist auch der Fall, wenn der Beschluss ermessensfehlerhaft ist oder gegen die Interessen handelt, die durch die Genehmigungspflicht geschützt werden sollen.

(3) Im Rahmen der Fachaufsicht kann eine Genehmigung auch aus allgemeinen Ermessenserwägungen versagt werden (§ 4).

(4) Die Genehmigung kann mit Auflagen, Bedingungen oder Befristungen versehen werden.

(5) Verträge, die aufgrund von genehmigungsbedürftigen Beschlüssen geschlossen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Genehmigung durch die aufsichtführende Stelle.

(6) Die aufsichtführende Stelle kann den Rechtsträgern i.S. des § 1 für bestimmte Angelegenheiten eine allgemeine Genehmigung erteilen.

(7) Genehmigungen im Sinne der Absätze 1 bis 6 sind auch Zustimmungen und Einwilligungen.

Abschnitt 4 Schlussbestimmung § 13 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Delegation kirchlicher Aufsicht (§ 2 Abs. 3) auszusprechen sowie die Verfahren zur Einholung von Genehmigungen (§ 12) zu regeln.

Artikel 2 Änderung des KVHG

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 15. April 2011 (GVBl. S. 113) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Vorlage und Genehmigung von Beschlüssen

Beschlüsse der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke sowie sonstiger der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterliegenden Einrichtungen in den nachfolgenden Angelegenheiten bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat:

1. Maßnahmen, die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben (§ 48) verursachen oder künftige Haushalte belasten, insbeson-

- dere durch Errichtung und Ausweitung von Stellen;
2. der Abschluss von Arbeitsverträgen mit vereinbarten über- und außertariflichen Leistungen;
 3. der Abschluss von Arbeitsverträgen mit Personen, die nicht die Anstellungsvoraussetzungen erfüllen (Rahmenordnung, AR-Grundlagen-AV);
 4. die Bestellung von Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern von kirchlichen Zweckverbänden nach Artikel 107 GO, der Kirchenverwaltung in Bezirksgemeinden und Stadtkirchenbezirken sowie der Diakonischen Werke von Kirchengemeinden und -bezirken;
 5. die Einstellung von Kantorinnen bzw. Kantoren, sofern die zuständige Landeskantorin bzw. der zuständige Landeskantor im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens (§ 8 KMusG) fachliche Bedenken gegen die Einstellung erhebt;
 6. die Begründung der Dienstverhältnisse von Kirchenbeamtinnen bzw. -beamten;
 7. in folgenden Bau- und Grundstücksangelegenheiten, insbesondere
 - a) Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Änderungen an kirchlichen Gebäuden, der Abbruch, die Instandsetzung und Modernisierung kirchlicher Gebäude sowie die Restaurierung von Ausstattungsgegenständen und die Feststellung der kirchlichen Belange nach Maßgabe des staatlichen Baurechts,
 - b) der Erwerb, die Belastung, die Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Belastung, Inhaltsänderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung hierzu,
 - c) die Ablösung von Baulasten, Kompetenzen und sonstigen Berechtigungen und der Verzicht auf solche Rechte;
 8. Maßnahmen an kirchlichen Kulturdenkmälern, insbesondere
 - a) die Veräußerung, Zerstörung, Beseitigung, Veränderung, Wiederherstellung oder Instandsetzung von Sachen, Sachgesamtheiten und Teilen von Sachen, die künstlerischen, geschichtlichen, Altertums- oder Sammelwert haben oder von wissenschaftlichem Interesse sind,
 - b) Rechtsgeschäfte, die Kulturdenkmale betreffen;
 9. Schuldanerkenntnisse, Schuldversprechen, Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen;
 10. Schenkungs- und Treuhandverträge, die Annahme und Ausschlagung von Vermächtnissen oder Erbschaften, wenn der Wert im Einzelnen 50.000 Euro übersteigt oder die Zuwendung mit einer Verpflichtung (Auflage, Vermächtnis, Pflichtteilsrecht) verbunden ist;
 11. die Errichtung und Auflösung von rechtlich selbstständigen und unselbstständigen Stiftungen sowie die Vornahme von Zustiftungen;
 12. der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Wert im Einzelnen 10.000 Euro übersteigt;
 13. die unentgeltliche Veräußerung von Gegenständen von nicht nur geringem wirtschaftlichen Wert;
 14. die Nutzung von Internet-Banking im Rahmen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (§ 71 Abs. 2);
 15. die Mitgliedschaft in einer juristischen Person, der Erwerb von Aktien, von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder sonstigen Gesellschaftsrechten an einer Kapital- oder Personengesellschaft oder der Erwerb von Fondsanteilen;
 16. die Erhebung gerichtlicher Klagen bei einem Streitwert von mehr als 10.000 Euro; im Übrigen das Führen von Prozessen bei einem Streitwert von mehr als 50.000 Euro.“ Im Inhaltsverzeichnis zum KVHG ist nach „Abschnitt I Verwaltung des kirchlichen Vermögens“ nach der Angabe „§ 2 Vermögen“ und vor der Angabe „§ 3 Bewirtschaftung des Vermögens“ einzufügen: „§ 2 a Vorlage und Genehmigung von Beschlüssen“.
2. In § 11 (Schenkungen) werden in Absatz 2 S. 2 die Wörter „dem Aufsichtsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden“ durch die Wörter „§ 2 a Nr. 10“ ersetzt.
 3. In § 15 (Substanzerhaltungsrücklage) wird nach „§ 2 Abs.“ die Zahl „5“ durch „6“ ersetzt.
 4. In Anlage 4 (§ 99 Abs. 6) werden unter der Überschrift „Alte Fassung §“ nach „2 Abs. 5“ bzw. unter der Überschrift „Neue Fassung §“ nach „6 Abs. 3“ die Nummern „3–8“ bzw. das Wort „entfallen*“ wie folgt ersetzt:

Alte Fassung §	Neue Fassung §
...	...
"3	"entfällt*
4 Abs. 1	2 a
4 Abs. 2-5	entfällt*
5-8"	entfällt*"
...	...

5. In § 30 Abs. 5 werden die Worte „von der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt durch die Worte „vom Evangelischen Oberkirchenrat“.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes treten jeweils zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 27. Oktober 2011

Der Landesbischof
Dr. Ulrich F i s c h e r

Evangelisch-lutherische Kirche in Bayern

**Nr. 21 - Kirchengesetz über die
Zustimmung zum Kirchengesetz zum
Schutz des Seelsorgegeheimnisses
(SeelGGZustG).
Vom 5. Dezember 2011.
(KABl. 2012 S. 17)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Dem Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 352) wird zugestimmt.

Art. 2

Das Seelsorgegeheimnisgesetz tritt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern an dem Tag in Kraft, den der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung bestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bekannt zu machen.

**Art. 3
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

M ü n c h e n, 5. Dezember 2011

Der Landesbischof
Dr. Heinrich B e d f o r d - S t r o h m

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

**Nr. 22 - Verordnung mit Gesetzeskraft
zur Zustimmung zur Verordnung des
Rates der EKD über die Zuständigkeit
für die Fortbildung zur „EKD-
Bilanzbuchhalterin“ / zum „EKD-
Bilanzbuchhalter“.
Vom 11. November 2011.
(KABl. 2011 S. 208)**

Die Kirchenleitung hat auf der Grundlage von Artikel 83 Abs. 1 und 2 der Grundordnung mit der vorgesehenen Mehrheit die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

Artikel 1

Der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur „EKD-Bilanzbuchhalterin“/ zum „EKD-Bilanzbuchhalter“ vom 2. September 2011 wird zugestimmt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

B e r l i n, den 11. November 2011

Kirchenleitung
Dr. Markus D r ö g e

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 23 - Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenmusikgesetz). Vom 23. November 2011. (GVM 2011 S. 182)

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Kirchenmusik dient der Verkündigung des Wortes Gottes. Anbetung und Gotteslob finden in der Kirchenmusik Ausdruck.
- (2) Der kirchenmusikalische Dienst umfasst die Ausübung, Pflege und Förderung verschiedener Formen gemeindlichen Musizierens, insbesondere im Bereich der Orgelmusik sowie der Chor- und Posaunenchorarbeit.
- (3) Den kirchenmusikalischen Dienst verantworten hauptberufliche, nebenberufliche und ehrenamtliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen. Hauptberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen versehen den kirchenmusikalischen Dienst in Stellen mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit Vollzeitbeschäftigter. Stellen mit einer geringeren Arbeitszeit können durch nebenberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen versehen werden.

§ 2

Kirchenmusikalischer Dienst

- (1) Die wesentlichen Bestandteile des kirchenmusikalischen Dienstes im Sinne des § 1 sind
 - Orgeldienste,
 - Leitung der vorhandenen Chöre und/oder Instrumentalgruppen und ihre Neubildung,
 - Förderung des Gemeindegesanges und anderer Formen gemeindlichen Musizierens,
 - Vorbereitung und Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen in der Gemeinde,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Teilnahme an gesamtkirchlichen Veranstaltungen für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen.
- (2) Die haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sind im Rahmen ihres Auftrages für die musikalische Ausgestaltung, insbesondere das Orgelspiel, bei allen Gottesdiensten und Amtshandlungen und sonstigen Veranstaltungen der Gemeinde verantwortlich.
- (3) Die näheren Bestimmungen über Art und Umfang des kirchenmusikalischen Dienstes für haupt- und nebenberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen trifft der Kirchenvorstand durch Dienstvertrag, Stellenbeschreibung und/oder Dienstanweisung. Der Dienst ehrenamtlicher Kirchenmusiker und Kirchen-

musikerinnen geschieht in Absprache mit dem Kirchenvorstand.

- (4) Die haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen werden in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt.

§ 3

Hauptberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen

- (1) Die fachliche Eignung zum Dienst eines hauptberuflichen Kirchenmusikers oder einer hauptberuflichen Kirchenmusikerin wird durch die Ablegung der A- oder B-Prüfung an einer Kirchenmusikschule oder an einer staatlichen Musikhochschule nachgewiesen.
- (2) Der Besetzung einer freien Kirchenmusikstelle geht in der Regel eine Ausschreibung der Stelle voraus. Über die Besetzung der Stelle entscheidet nach fachlicher Beratung durch den Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin das zuständige Gemeindegremium.

§ 4

A-Stellen

- (1) Von den Inhabern und Inhaberinnen der A-Stellen wird eine künstlerisch anspruchsvolle Tätigkeit von gesamtkirchlicher Bedeutung mit Leistungen des höchsten Niveaus erwartet. Weiter werden erwartet kirchenmusikalische Öffentlichkeitsarbeit und Mitarbeit in der Ausbildung und Fortbildung von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen.
- (2) Die Verteilung der A-Kirchenmusikstellen regelt der Kirchenausschuss nach einer Stellungnahme des Landeskirchenmusikdirektors oder der Landeskirchenmusikdirektorin und der Kirchenmusikkommission.

§ 5

Anstellung und Entgelt

- (1) Die Anstellung und das Entgelt der hauptberuflichen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen richten sich nach den in der Bremischen Evangelischen Kirche geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Eine herausgehobene Sonderstelle kann als Kirchenbeamtenstelle besetzt werden.
- (3) Die Ausübung von Nebentätigkeiten ist anzeigepflichtig.

§ 6

Nebenberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen

- (1) Die fachliche Eignung zum Dienst eines nebenberuflichen Kirchenmusikers oder einer nebenberuflichen Kirchenmusikerin soll durch Ablegung einer entsprechenden Prüfung vor der Prüfungskommission einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in

Deutschland nachgewiesen werden. Der Kirchausschuss wird ermächtigt, Prüfungsordnungen für nebenberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen in der Bremischen Evangelischen Kirche zu erlassen.

(2) Die Anstellung und das Entgelt der nebenberuflichen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen richten sich nach den in der Bremischen Evangelischen Kirche geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

§ 7

Gottesdienst

(1) Die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes, die Liedauswahl und die musikalische Mitwirkung Dritter im Gottesdienst sind rechtzeitig zwischen dem Pfarrer oder der Pfarrerin und dem Kirchenmusiker oder der Kirchenmusikerin abzustimmen.

(2) Ist Einvernehmen zwischen den Beteiligten nicht zu erzielen, ist die Angelegenheit dem Kirchenvorstand zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8

Musikinstrumente und Notenmaterial

(1) Der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin ist dafür verantwortlich, dass die Orgeln und die übrigen Musikinstrumente der Gemeinde stets in gutem Zustand sind. Kleinere Reparaturen und das Stimmen der Zungenregister der Orgeln soll er oder sie selbst ausführen, soweit er oder sie fachlich dazu in der Lage ist. Etwaige Schäden am Orgelwerk, deren Abstellung besondere Kosten verursacht, hat er oder sie sofort dem Kirchenvorstand zu melden.

(2) Dem Kirchenmusiker oder der Kirchenmusikerin stehen die Musikinstrumente der Gemeinde zur eigenen Vorbereitung und Fortbildung sowie zur Erteilung von Unterricht kostenlos zur Verfügung. Jede Benutzung eines gemeindeeigenen Musikinstruments durch Dritte bedarf der Zustimmung des Kirchenmusikers oder der Kirchenmusikerin.

(3) Der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin hat dafür zu sorgen, dass das Notenmaterial inventarisiert, pfleglich behandelt und nach Benutzung zurückgegeben wird.

§ 9

Vertretung

(1) Für die Zeit des Urlaubs oder sonstiger Abwesenheit soll der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin eine geeignete Vertretung benennen, soweit das nicht durch besondere Umstände, z. B. Krankheit, unmöglich ist.

(2) Die hauptberuflichen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen der Bremischen Evangelischen Kirche sind im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zur kollegialen Vertretung ohne zusätzliches Honorar verpflichtet.

§ 10

Dienstbesprechungen und Kirchenvorstandssitzungen

(1) Der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin hat an den Dienstbesprechungen und Berufsgruppentreffen teilzunehmen. Ein nebenberuflicher Kirchenmusiker oder eine nebenberufliche Kirchenmusikerin soll gelegentlich, insbesondere auf besondere Aufforderung durch den Kirchenvorstand, an Dienstbesprechungen teilnehmen.

(2) Der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin hat auf Verlangen an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilzunehmen.

§ 11

Fortbildung

(1) Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sind verpflichtet, sich kirchenmusikalisch fortzubilden. Dazu sollen sie anerkannte Fortbildungsveranstaltungen besuchen. Dienstbefreiung und Kostenübernahme richten sich nach den Richtlinien zur berufsbezogenen Qualifizierung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sind verpflichtet, an Veranstaltungen, die auf Veranlassung des Landeskirchenmusikdirektors oder der Landeskirchenmusikdirektorin oder auf Veranlassung des oder der Berufsgruppenbeauftragten stattfinden, teilzunehmen.

(3) Für nebenberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen bestehen die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 nur insoweit, wie dies im Hinblick auf den Umfang ihres Dienstes angemessen ist.

§ 12

Zuständigkeit des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin ist in allen dienstlichen Angelegenheiten dem Kirchenvorstand verantwortlich. Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten über Art und Umfang des kirchenmusikalischen Dienstes oder über die Zuständigkeiten, so entscheidet der Kirchenvorstand.

(2) Sind in der Gemeinde mehrere Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerinnen angestellt, werden die Aufgaben und die Ausführung des jeweiligen Amtes durch Stellenbeschreibung und/oder Dienstanweisung geregelt.

(3) Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im gesamtkirchlichen Dienst sind der jeweiligen Dienststellenleitung verantwortlich.

§ 13

Landeskirchenmusikdirektor oder Landeskirchenmusikdirektorin

(1) Der Kirchausschuss beruft einen hauptberuflich in der Bremischen Evangelischen Kirche tätigen Kirchenmusiker, der Inhaber einer A-Stelle ist, oder eine hauptberuflich in der Bremischen Evangelischen Kirche tätige Kirchenmusikerin, die Inhaberin einer A-Stelle ist, in das Nebenamt des Landeskirchenmusik-

direktors oder der Landeskirchenmusikdirektorin. Der Kirchengemeindefachausschuss beruft einen Kirchenmusiker oder eine Kirchenmusikerin in das Nebenamt des Stellvertreters oder der Stellvertreterin des Landeskirchenmusikdirektors oder der Landeskirchenmusikdirektorin; er kann einen weiteren Kirchenmusiker oder eine weitere Kirchenmusikerin zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin berufen. Die Berufungen werden nach Anhörung des Musikausschusses vorgenommen. Die Berufungen erfolgen jeweils für die Dauer von sechs Jahren. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(2) Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin hat die Aufgabe, den Kirchengemeindefachausschuss in den Angelegenheiten der Kirchenmusik der Bremischen Evangelischen Kirche zu beraten, förderliche Anregungen zu geben und auf Anforderung Sonderaufträge zu übernehmen.

(3) Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin berät in Zusammenarbeit mit dem oder der Berufsgruppenbeauftragten die Gemeinden in den Angelegenheiten der Kirchenmusik und der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, insbesondere in Fragen der Stellenbesetzung und Anstellung, ferner bei Meinungsverschiedenheiten über Art und Umfang des kirchenmusikalischen Dienstes oder über Zuständigkeitsfragen.

(4) Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin berät die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen in allen fachlichen und rechtlichen Angelegenheiten und fördert die Zusammenarbeit zwischen den Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen. Dabei arbeitet er oder sie mit dem oder der Berufsgruppenbeauftragten zusammen. Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin kann die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen zu gelegentlichen Dienstleistungen im gesamtkirchlichen Interesse heranziehen.

(5) Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin ist verantwortlich für die Ausbildung von nebenberuflichen Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen.

(6) Für die Zeit der Berufung erhält der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin eine angemessene Funktionszulage, über die der Kirchengemeindefachausschuss entscheidet. Dienstliche Auslagen sind dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin zu erstatten.

(7) Für die Zeit der Berufung erhält der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin eine Entlastung in angemessenem Umfang, über die der Kirchengemeindefachausschuss entscheidet.

§ 14

Berufsgruppenbeauftragter oder Berufsgruppenbeauftragte

(1) Der oder die Berufsgruppenbeauftragte wird vom Kirchengemeindefachausschuss berufen.

(2) Der oder die Berufsgruppenbeauftragte berät die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen in ihrer in-

dividuellen beruflichen Entwicklung. Er oder sie bietet regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen für die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen an. Er oder sie fördert die Entwicklung des Berufsbildes.

(3) Der oder die Berufsgruppenbeauftragte ist Ansprechperson für die Gemeinden sowie für die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen. Er oder sie arbeitet, insbesondere in den Fällen des § 13 Absatz 3 und 4, eng mit dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin zusammen.

§ 15

Landesposaunenwart oder Landesposaunenwartin

(1) Der Landesposaunenwart oder die Landesposaunenwartin wird vom Kirchengemeindefachausschuss berufen.

(2) Der Landesposaunenwart oder die Landesposaunenwartin hat die musikalische Leitung des Evangelischen Posaunenwerkes Bremen und vertritt dieses in den kirchenmusikalischen Gremien der Bremischen Evangelischen Kirche.

(3) Der Landesposaunenwart oder die Landesposaunenwartin berät die Gemeinden bei der Besetzung von Kirchenmusikstellen, zu deren Aufgaben die Posaunenchorarbeit gehört.

(4) Der Landesposaunenwart oder die Landesposaunenwartin ist Ansprechperson für die Gemeinden sowie für die Posaunenchorleiter und Posaunenchorleiterinnen.

(5) Näheres regelt die Satzung des Evangelischen Posaunenwerkes Bremen.

§ 16

Kirchenmusikkommission

(1) Der Kirchengemeindefachausschuss beruft für die Dauer der Session eine Kirchenmusikkommission. Diese setzt sich zusammen aus bis zu zehn Personen, von denen nicht mehr als die Hälfte Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerinnen sein dürfen, die haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer Gemeinde der Bremischen Evangelischen Kirche stehen. Die Berufung der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen in die Kirchenmusikkommission erfolgt nach Anhörung des Musikausschusses.

(2) Die Kirchenmusikkommission berät den Kirchengemeindefachausschuss in Grundsatzfragen der Kirchenmusik.

§ 17

Musikausschuss

(1) Es wird ein Musikausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin, dessen oder deren Stellvertretungen, dem oder der Berufsgruppenbeauftragten, den Inhabern oder Inhaberinnen der A-Stellen, dem Landesposaunenwart oder der Landesposaunenwartin und weiteren vom Musikausschuss zu berufenden Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin.

(2) Der Musikausschuss berät den Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin bei der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben. Er macht dem Kirchenausschuss Vorschläge über die Verteilung der Haushaltsmittel des Kirchenmusikereinsatzes, die zweckgebunden für Aufwendungen für die Aufführung von Musik in Gottesdiensten, geistlichen Musiken und Kirchenkonzerten zu verwenden sind (Sonderzuweisung Kirchenmusik).

(3) Der Musikausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kirchenausschusses bedarf.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Dienstpflichten der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen in der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenmusikergesetz) vom 29. November 2000 (GVM 2000 Nr. 2 Z. 3) außer Kraft.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Nr. 24 - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD). Vom 15. Oktober 2011. (ABl. 2011 S. 242)

Gemäß § 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Zustimmungsgesetz zum VVZG EKD – ZGVVZG) vom 20. März 2010 (ABl. S. 86) wird hiermit bekannt

gemacht, dass der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch die Fünfte Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 1. Juli 2011 (ABl. EKD S. 148) das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland zum 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt hat.

E r f u r t, den 15. Oktober 2011

i. A. Thomas B r u c k s c h
Kirchenrat z. A.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 25 - Berichtigung des Kirchengesetzes zur Zustimmung zum Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD. Vom 4. November 2011. (ABl. 2011 S. 317)

Das Kirchengesetz zur Zustimmung zum Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD vom 14. Mai 2011 (ABl. 2011 S. 187) ist wie folgt zu berichtigen: In Artikel 2 Nummer 1 und 2 ist jeweils die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 47“ zu ersetzen.

D a r m s t a d t, den 4. November 2011

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 26 - Kirchengesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern (Chancengleichheitsgesetz – ChGIG). Vom 24. November 2011. (ABl. 2012 S. 13)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1. Allgemeines

§ 1. Ziel des Kirchengesetzes

(1) Ziel dieses Kirchengesetzes ist die Chancengleichheit von Frauen und Männern als Teil des Auftrags zur Gestaltung von Kirche.

(2) Die Chancengleichheit von Frauen und Männern ist Gemeinschaftsaufgabe und durchgängiges Leit-

prinzip bei allen Entscheidungen und in allen Aufgabenbereichen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Der Grundsatz der Chancengleichheit ist bei der Besetzung kirchlicher Stellen, Ämter und Gremien zu berücksichtigen.

§ 2. Benachteiligungsverbot

Frauen und Männer dürfen wegen ihres Geschlechts oder ihres Familienstandes nicht benachteiligt werden. Eine Benachteiligung liegt auch vor, wenn eine Regelung oder Maßnahme sich bei geschlechtsneutraler Fassung auf ein Geschlecht seltener vorteilhaft oder häufiger nachteilig auswirkt als auf das andere, ohne dass dies durch zwingende Gründe gerechtfertigt ist. Besondere Maßnahmen zur Förderung von Frauen oder Männern mit dem Ziel, tatsächlich bestehende Ungleichheiten zu beseitigen, bleiben hiervon unberührt.

§ 3. Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, ihre Dekanate, Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände. Rechtsträger diakonischer, missionarischer und sonstiger kirchlicher Einrichtungen im Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die nicht der Gesetzgebung der Kirchensynode unterliegen, können dieses Kirchengesetz aufgrund von Beschlüssen der hierfür zuständigen Gremien anwenden.

§ 4. Begriffsbestimmungen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände und alle übrigen rechtlich selbständigen Anstellungsträger. Als Dienststellen gelten auch rechtlich nicht selbständige Verwaltungsstellen, Ämter und Einrichtungen, wenn sie eine organisatorische Einheit bilden und eigenständig geleitet werden.

(2) Für die Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen, Pfarrvikare, Vikarinnen und Vikare gilt die Gesamtkirche als Dienststelle im Sinne dieses Kirchengesetzes; die Kirchenleitung gilt als ihre Dienststellenleitung.

(3) Beschäftigte im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, Vikarinnen und Vikare, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten, Praktikantinnen und Praktikanten und Auszubildende.

Abschnitt 2. Strukturelle Chancengleichheit

§ 5. Strukturelle Chancengleichheit

Arbeit für Chancengleichheit zielt darauf ab, in allen Bereichen der Kirche die Verschiedenheit der Lebensverhältnisse von Frauen und Männern sichtbar zu machen und die daraus resultierenden Erkenntnisse zur Förderung der tatsächlichen Chancengleichheit zu nutzen. Im Rahmen des kirchlichen Auftrags wirkt sie auf die Beseitigung bestehender und die Verhinderung künftiger Nachteile hin.

Abschnitt 3. Chancengleichheit im Beruf

§ 6. Chancengleichheit im Beruf

Die Dienststellenleitungen sind verpflichtet, durch gezielte berufliche Fördermaßnahmen Benachteiligungen wegen des Geschlechts zu beseitigen, auf gleiche Teilhabe von Frauen und Männern hinzuwirken sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen.

§ 7. Beseitigung von Unterrepräsentanz

(1) Die Dienststellenleitungen wirken insbesondere im Rahmen der Personalplanung und der Arbeitsorganisation auf die Beseitigung von Unterrepräsentanz hin.

(2) Unterrepräsentanz liegt vor, wenn in einer Berufsgruppe, einem Verantwortungs- oder Leitungsbereich einer Dienststelle in den jeweiligen Besoldungs- oder Entgeltgruppen deutlich weniger Angehörige des einen als des anderen Geschlechts beschäftigt sind. In der Regel sind deutlich weniger Angehörige eines Geschlechts beschäftigt, wenn diesem Geschlecht in der Vergleichsgruppe gemäß Satz 1 40 Prozent oder weniger angehören.

(3) Die Dienststellenleitung führt eine nach Geschlechtern aufgeschlüsselte Bewerbungs- und Einstellungsstatistik und überprüft alle zwei Jahre die Beschäftigungsstruktur. Die Bestandsaufnahme soll die Aufteilung der Beschäftigten gegliedert nach Geschlecht, Umfang der Tätigkeit und Besoldungs- und Vergütungsgruppen enthalten.

(4) Liegt Unterrepräsentanz vor, sind die Ursachen festzustellen und Maßnahmen zur Beseitigung zu beraten und zu ergreifen.

§ 8. Ausschreibungen bei Unterrepräsentanz

(1) In Bereichen, in denen Unterrepräsentanz vorliegt, sind zu besetzende Personalstellen auszuschreiben. Die Ausschreibung muss einen Hinweis auf die Unterrepräsentanz enthalten.

(2) In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Stabsbereichs Chancengleichheit (§ 14) von der Ausschreibung abgesehen werden.

(3) Liegen nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbungen von Personen des unterrepräsentierten Geschlechts vor, die die Voraussetzungen für die Besetzung nachweisen, ist der Stabsbereich Chancengleichheit zu unterrichten. Dieser kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine Wiederholung der Ausschreibung verlangen.

(4) Bei einer ausreichenden Zahl von Bewerbungen sollen ebenso viele Frauen wie Männer mit vergleichbarer Qualifikation zu Vorstellungsgesprächen eingeladen werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung bei der Besetzung von parochialen Pfarr- und Pfarrvikarstellen sowie bei Stellen, die mit einer solchen Stelle verknüpft sind.

§ 9. Auswahlkommissionen

Werden bei der Besetzung von Stellen Auswahlkommissionen gebildet, sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl vertreten sein.

§ 10. Auswahlentscheidungen

Bei der Anstellung, Einstellung, Beförderung und Übertragung einer Tätigkeit ist bei gleicher Qualifikation für die geforderte Tätigkeit die Bewerbung aus der Gruppe vorrangig zu berücksichtigen, die unterrepräsentiert ist.

§ 11. Fort- und Weiterbildung

(1) Durch gezielte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen soll der Aufstieg von Frauen und Männern in Tätigkeitsbereiche ermöglicht werden, in denen ihr Geschlecht unterrepräsentiert ist.

(2) Das Angebot von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen orientiert sich dabei soweit als möglich an der Situation von Beschäftigten in Teilzeit und mit Familienpflichten. Unvermeidliche Kosten, die dabei für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren oder von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen entstehen, sollen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel bezuschusst werden.

§ 12. Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie

(1) Die Dienststellenleitungen haben im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten familiengerechte Arbeitszeiten und Teilzeitbeschäftigungen, auch für Leitungsfunktionen, anzubieten. Für Beschäftigte mit Familienpflichten sind insbesondere Telearbeitsplätze oder besondere Arbeitszeitmodelle (z. B. Sabbatjahr, Arbeitszeitkonten) zu prüfen.

(2) Die Dienststellenleitungen entwickeln und ergreifen weitere Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

(3) Teilzeitbeschäftigten sind die gleichen beruflichen Aufstiegs-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten einzuräumen wie Vollbeschäftigten.

(4) Die Dienststellenleitung hat durch geeignete Maßnahmen den Wiedereinstieg in den Beruf zu erleichtern. Beurlaubte Beschäftigte werden regelmäßig über das Fortbildungsprogramm unterrichtet und über die Möglichkeit zur Teilnahme informiert. Zwei Monate vor Ablauf der Beurlaubung findet ein Beratungsgespräch zum Wiedereinstieg statt. Maßnahmen in diesem Zusammenhang sollen nach dem Wiedereinstieg mit bis zu sieben Tagen als Arbeitszeit angerechnet werden.

(5) Vor Ablehnung von Anträgen auf flexible Arbeitszeit, Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ist der Stabsbereich Chancengleichheit von der Dienststellenleitung anzuhören.

(6) Bei Pfarrerinnen, Pfarrern, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren gelten anstelle der Absätze 1 bis 5 die §§ 17a bis 17f des Pfarrdienstgesetzes.

§ 13. Sexuelle Belästigung als Dienstvergehen

(1) Die Dienststellenleitungen sind verpflichtet, sexuellen Belästigungen durch Aufklärung vorzubeugen und bekannt gewordene sexuelle Belästigungen als Dienstvergehen zu verfolgen. Betroffene sind berechtigt, dem Stabsbereich Chancengleichheit den Vorfall mitzuteilen und sich über die Verhinderung weiterer Vorfälle und notwendige Konsequenzen von ihm beraten zu lassen. Vorgesetzte sind verpflichtet, bekannt gewordene sexuelle Belästigungen der Dienststellenleitung zu melden, soweit die Betroffenen hiermit einverstanden sind.

(2) Sexuelle Belästigungen sind unerwünschte sexuelle Annäherungsversuche, unerwünschter Körperkontakt sowie sexuell abfällige oder abwertende Bemerkungen, Gesten oder Darstellungen, die von der betroffenen Person als beleidigend, erniedrigend oder belästigend empfunden werden.

(3) Beschwerden über sexuelle Belästigung dürfen nicht zur Benachteiligung der belästigten Person führen.

Abschnitt 4. Stabsbereich Chancengleichheit**§ 14. Stabsbereich Chancengleichheit**

(1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau richtet in der Kirchenverwaltung einen Stabsbereich Chancengleichheit ein.

(2) Die Referentinnen und Referenten des Stabsbereichs Chancengleichheit werden von der Kirchenleitung im Benehmen mit der Gesamtmitarbeitervertretung, dem Pfarrerausschuss und der Dienstrechtlichen Kommission berufen.

(3) Die Berufung erfolgt aufgrund einer Ausschreibung unter den Beschäftigten der EKHN, ihrer Dekanate, Kirchengemeinden und Verbände jeweils für die Dauer von vier Jahren. Die Referentinnen und Referenten werden für die Dauer der Berufung von ihrer Dienststelle freigestellt. Die Kosten für die Vertretungskraft werden von der Gesamtkirche auf Nachweis erstattet.

§ 15. Dienstliche Stellung

(1) Die Referentinnen und Referenten des Stabsbereichs Chancengleichheit dürfen in der Ausübung des Amtes nicht behindert und wegen der Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Sie sind von fachlichen Weisungen frei. Vor Kündigung, Versetzung und Abordnung sind sie in gleichem Umfang geschützt wie die Mitglieder der Mitarbeitervertretung.

(2) Die Referentinnen oder Referenten des Stabsbereichs Chancengleichheit sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Beschäftigten nicht gegenüber der Dienststellenleitung.

§ 16. Aufgaben des Stabsbereichs

(1) Der Stabsbereich Chancengleichheit unterstützt die Dienststellenleitungen bei der Verwirklichung der strukturellen und beruflichen Chancengleichheit. Er

entwickelt Strukturen und Maßnahmen zur Umsetzung und regt Maßnahmen zur Verwirklichung von Chancengleichheit an. Er wird an der Beratung und Durchführung beteiligt.

(2) Bei Stellenausschreibungen ist der Stabsbereich Chancengleichheit gemäß § 8 Absatz 2 und 3 zu beteiligen. Er ist berechtigt, am Auswahlverfahren und an Vorstellungsgesprächen teilzunehmen und Einsicht in sämtliche Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

(3) Der Stabsbereich berät und unterstützt Beschäftigte, die im Beruf wegen ihres Geschlechts benachteiligt sind.

§ 17. Beteiligung des Stabsbereichs

(1) Der Stabsbereich Chancengleichheit ist bei allen gesamtkirchlichen Vorhaben, die Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Kirche haben, zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt bereits in der Planungsphase und reicht über die Folgenabschätzung bis zur Entscheidungsfindung.

(2) Der Stabsbereich hat ein unmittelbares Vorlage- und Vortragsrecht bei der Kirchenleitung und kann Gesetzesinitiativen oder andere Maßnahmen anregen.

§ 18. Widerspruchsrecht

Ist der Stabsbereich Chancengleichheit der Auffassung, dass Maßnahmen oder ihre Unterlassung gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften zur Förderung der Gemeinschaft zwischen Frauen und Männern verstoßen, kann er innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Kenntnis bei der Dienststellenleitung widersprechen. Diese entscheidet nach gemeinsamer Beratung mit dem Stabsbereich Chancengleichheit erneut über den Vorgang. Auf Verlangen einer Seite erfolgt die Beratung unter Hinzuziehung des Instituts für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision. Die Dienststellenleitung hat die getroffene Entscheidung gegenüber dem Stabsbereich Chancengleichheit schriftlich zu begründen.

§ 19. Bericht an die Kirchensynode

Im Auftrag der Kirchenleitung berichtet der Stabsbereich Chancengleichheit der Kirchensynode alle zwei Jahre über den Stand der Arbeit für Chancengleichheit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 20. Zusammenarbeit

Der Stabsbereich Chancengleichheit arbeitet mit vergleichbaren Stellen in der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie auf staatlicher und kommunaler Ebene zusammen.

Abschnitt 5. Schlussbestimmungen

§ 21. Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann zur Ausführung dieses Kirchengesetzes Rechtsverordnungen erlassen.

§ 22. Überprüfung

Vier Jahre nach dem Inkrafttreten wird die Kirchenleitung der Kirchensynode einen Bericht über die Umsetzung und Auswirkungen erstatten.

§ 23. Übergangsregelung

Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestellten Referentinnen und Referenten im Stabsbereich Gleichstellung und die Gleichstellungsbeauftragten in den Regionen bleiben bis zum Auslaufen der Beauftragung im Amt. Die Gleichstellungsbeauftragten in den Regionen unterstützen den Stabsbereich Chancengleichheit bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 24. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gleichstellungsgesetz vom 24. November 2005 (ABl. 2006 S. 2) außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 26. November 2011

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. Oelschläger

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 27 - Siebzehntes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes (17. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz – 17. KBesÄndG). Vom 23. November 2011. (GVOBl. 2011 S. 326)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch die Rechtsverordnung vom 15. Juni 2011 (GVOBl. S. 214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird aufgehoben.
2. Die Anlage „Besoldungsordnungen A und B“ wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 der Vorbemerkungen wird wie folgt gefasst:

„3. Für Lehrkräfte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche findet § 6 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) Allgemeinbildende Schulen ohne gymnasiale Oberstufe (nur Sekundarstufe I) stehen der Realschule nach der Bundesbesoldungsordnung gleich, allgemeinbildende Schulen mit gymnasialer Oberstufe (Sekundarstufe I und II) stehen der Gesamtschule nach der Bundesbesoldungsordnung gleich.
 - b) Für die Grundschule, Hauptschule und Grund- und Hauptschule wird die Bemessungszahl von 360 Schülerinnen und Schülern ersetzt durch die Bemessungszahl 260.
 - c) Anstelle der Amtsbezeichnung „Realschulkonrektor“ ist die Amtsbezeichnung „Konrektorin oder Konrektor“ zu verwenden, anstelle der Amtsbezeichnung „Realschulrektor“ die Amtsbezeichnung „Rektorin oder Rektor“.
 - d) Die Amtsbezeichnung ist mit dem Zusatz „im Kirchendienst“, abgekürzt „i. K.“, zu versehen.“
- b) Die Angaben zu Besoldungsgruppe A 13 werden wie folgt geändert:
- aa) Nach der Amtsbezeichnung „Pastorin oder Pastor“ werden die Amtsbezeichnungen „Lehrerin⁴⁾ oder Lehrer⁴⁾“ und „Studienrätin (kw)⁵⁾ oder Studienrat (kw)⁵⁾“ angefügt.
 - bb) Die folgenden Fußnoten ⁴⁾ und ⁵⁾ werden angefügt:

„⁴⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen bzw. für Sonderschulpädagogik bei überwiegender entsprechender Verwendung als Eingangsamtsamt.

⁵⁾ Gilt für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an der Primarstufe und Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung, deren Ernennung bis zum 31. Mai 2003 erfolgte, als Eingangsamtsamt.“

- c) Die Angaben zu Besoldungsgruppe A 14 werden wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Amtsbezeichnung „Pastorin oder Pastor“ wird die Amtsbezeichnung „Lehrerin⁴⁾ oder Lehrer⁴⁾“ angefügt.
 - bb) Die folgende Fußnote⁴⁾ wird angefügt:

„⁴⁾ Zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben bzw. als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter an einer allgemeinbildenden Schule ohne gymnasiale Oberstufe (nur Sekundarstufe I). Für dieses Amt dürfen bei einer Schülerzahl ab 360 höchstens zwei Planstellen, bei einer Schülerzahl ab 540 höchstens drei Planstellen ausgewiesen werden.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

K i e l, 23. November 2011

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard U l r i c h
Bischof

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 28 - 59. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 18. November 2011. (KABl. 2011 S. 283)

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 58. Kirchengesetz zur Änderung der Kir-

chenordnung vom 19. November 2010 (KABl. 2010 S. 337), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 89 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „größerer Kreissynoden“ durch die Worte „von Kreissynoden größerer Kirchenkreise“ ersetzt.
2. In Artikel 107 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Die Landessynode kann die Zusammensetzung von Kreissynodalvorständen größerer Kirchenkreise für einen befristeten Zeitraum abweichend von der Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln. ²Dieses Kirchengesetz kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.“
3. Der Artikel 124 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) 1Kirchenkreise entsenden Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Gemeindeglieder als Abgeordnete in die Landessynode. 2Die Zahl der Abgeordneten beträgt

in Kirchenkreisen mit nicht mehr als 75.000 Gemeindegliedern

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und zwei Gemeindeglieder,

in Kirchenkreisen mit mehr als 75.000 bis zu 125.000 Gemeindegliedern

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und drei Gemeindeglieder,

in Kirchenkreisen mit mehr als 125.000 bis zu 175.000 Gemeindegliedern

zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer und vier Gemeindeglieder,

in Kirchenkreisen mit mehr als 175.000 bis zu 225.000 Gemeindegliedern

zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer und sechs Gemeindeglieder,

in Kirchenkreisen mit mehr als 225.000 Gemeindegliedern

drei Pfarrerrinnen oder Pfarrer und sieben Gemeindeglieder.

3Bei der Entsendung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bielefeld, 18. November 2011

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

Henz Winterhoff

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Ecuador

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht möglichst zum 1. Juli 2012 für die Evangelisch-Lutherische Adventsgemeinde in Quito für die Dauer von mindestens 18 Monaten

eine Pfarrerin /einen Pfarrer im Ruhestand.

Die kleine, engagierte Gemeinde in Quito feierte 2009 ihr 50-jähriges Jubiläum. Sie teilt sich mit einer spanisch- und einer englischsprachigen lutherischen Gemeinde die Kirche und das Gelände, auf dem das gemeindliche Leben stattfindet.

Sie finden Informationen zur Gemeinde im Internet über: www.iglesialuterana.ec

Die Gemeinde erwartet

einen unternehmungslustigen und einsatzfreudigen Ruheständler, der folgende Aufgaben übernimmt:

- Feier der sonntäglichen Gottesdienste
- Besuch der Filialgemeinde in Guayaquil mit Gottesdienst (einmal im Monat)
- Förderung der Kontakte zu den beiden Schwestergemeinden am Ort
- Religionsunterricht an der deutschen Schule (6 Std./Wo)
- Konfirmandenunterricht

- Gemeindeabende mit biblisch-theologisch-lebenskundlichen Themen (zweimal im Monat)
- Besuche bei älteren Gemeindegliedern
- Kasualien (nicht so zahlreich)

Die Gemeinde bietet

- ein engagiertes Team von ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- ein schönes, möbliertes Pfarrhaus mit Gastbetten
- einen Dienstwagen
- ein monatliches Bruttoentgelt

- Zusammenarbeit mit hauptamtlichen Mitarbeitern: Sekretärin (12 Std/Wo), ein Gärtner und Reinigungspersonal

Spanischkenntnisse sind von Vorteil, es genügt aber auch die Bereitschaft, sich allmählich in die Sprache einzufinden.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei OKRin Dr. Uta André (Tel.: 0511-2796 224), **E-Mail: uta.andree@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Argentinien

Für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche am La Plata (IERP), für die Deutsche Evangelische Gemeinde Pfarrbezirk Martinez im Norden des Großraums Buenos Aires sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2012 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pfarrerin /einen Pfarrer /ein Pfarrehepaar

Sie finden Informationen zur Gemeinde im Internet über: www.ekd.de/auslandsgemeinden und Informationen zur Kirche über: www.iglesiaevangelica.org

Die Gemeinde erwartet

- die Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen und die seelsorgliche Betreuung der Gemeindeglieder im gesamten Pfarrbezirk, zu dem 350 Familien gehören, von denen viele deutschsprachiger Herkunft sind,
- gemeindeförderndes Engagement in Zusammenarbeit mit der Kollegin vor Ort,
- die Kontaktpflege zu deutschsprachigen Menschen, die vorübergehend im Land sind,
- die Bereitschaft zur Mitarbeit und Aushilfe in den anderen Pfarrbezirken der Deutschen Evangelischen Gemeinde zu Buenos Aires, vor allem was die deutschsprachige Gemeindeglieder angeht, und in der Gesamtkirche (IERP),
- spanische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen (ein Intensivsprachkurs wird vor Dienstantritt angeboten).

Die Gemeinde bietet

- ein lebendiges und profiliertes Gemeindeleben rund um Gemeindehaus und Kirche, aber auch in den Häusern und an anderen Orten, wo Kirche präsent ist,
- ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich auf gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit freuen, im Kirchenvorstand, in Gruppen und Kreisen und in den gemeindeeigenen Einrichtungen Straßenkinderhilfe, Kinderheim und Schule,

- ein Kollegium von sechs weiteren Pfarrern und einen Diakon der La Plata Kirche,
- ökumenische Vielfalt, die entdeckt und gestaltet werden will,
- ein interessantes kulturelles und internationales Umfeld.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl, Berufung durch die IERP und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelischen Kirche am La Plata und wird durch Beihilfen der EKD ergänzt. Leben Sie in einer Familie, möchten wir im Zuge Ihrer Bewerbung auch Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie weitere Informationen. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2020** an.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKRin Dr. Uta André (0511-2796 224) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. April 2012** an die nachstehende Anschrift:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



Konditionen für Citroën-Fahrzeuge für 2012 nochmals verbessert

Unsere Rahmenvertragskonditionen für Citroën-Fahrzeuge (PKW und Nutzfahrzeuge) sind für das Jahr 2012 nochmals verbessert worden.

Citroën bietet die perfekte Besetzung für jedes Segment: Vom City-Flitzer C1 über den Visiodrive C3, die kompakten Vans C3 Picasso bis hin zu den dynamisch wie komfortablen Firmenrepräsentanten C5 oder C6. Bei den Nutzfahrzeugen reicht die Spannweite vom agilen Nemo über den universellen Klassiker Berlingo bis zu Jumpy und Jumper für die großen Aufgaben.

Bei Zulassungen auf die jeweilige kirchliche Einrichtung belaufen sich die Rabatte für einen **C1 auf 27 %**, bei einem **C3 auf 29 %** und für einen **Jumpy II Kombi (Nutzfahrzeug) auf 34 %**.

Nachlässe gelten bis auf Widerruf, längstens bis zum 31.12.2012.

Wenn Sie ein Citroën-Fahrzeug über unseren Premium-Partner, die Unternehmensgruppe Bleker, kaufen, erhalten Sie für die gesamte Produktpalette von Citroën noch einen **zusätzlichen Rabatt**, der sich bei den Personenkraftwagen auf **3 %** und bei den Nutzfahrzeugen teilweise sogar auf **4 %** beläuft. Auch diese Zusatzkonditionen gelten vorerst längstens bis zum 31.12. dieses Jahres.

Weitere Informationen zum Rahmenvertrag mit Citroën, bzw. zu unserer Kooperation mit der Unternehmensgruppe Bleker erhalten Sie auf der Internetseite der WGKD unter der Rubrik Kraftfahrzeuge Citroën, und über unsere Geschäftsstelle (Frau Sandberg Tel. 0511/47 55 33 - 10).

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
 in Deutschland mbH
 Lehmannstraße 1
 30455 Hannover

Tel.: 0511/47 55 33 - 0
 Fax: 0511/47 55 33 - 20
info@wgkd.de
www.wgkd.de

WGKD

mbH
 Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
 in Deutschland

Diakonie

Diakonisches Werk
 der Evangelischen Kirche
 in Deutschland

dok
 deutsche ordensobernkonferenz

Deutsche
 Ordensobernkonferenz

caritas

Deutscher
 Caritasverband

EKD

Verband der Diözesen
 Deutschlands

EKD

Evangelische Kirche
 in Deutschland

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-2 42, Fax: (05 11) 27 96-2 77 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: <http://www.kirchenrecht-ekd.de/>

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Preise: Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 €; Rechtsprechungsbeilage 4,- € – einschließlich Mehrwertsteuer.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover